

schaft stellen, ist uns unbegreiflich. Wir erwähnten in unserem vorigen Bericht schon einen Herrn G. L., der in dem Tageblatt für Burg für die Nomosuhren eintrat und dabei die echten Glashütter Uhren herabwürdigte. Auf die von uns dem Tageblatt eingesandte Berichtigung hat er sogar den Mut, eine neue Entgegnung vom Stapel zu lassen, die er diesmal mit Georg Lisk, Uhrmacher, unterzeichnet. Da er sich noch als Vertreter der Uhrmacher aufspielt, haben wir in einer zweiten Aufklärung ihm die Berechtigung dazu absprechen müssen, im übrigen aber ihn ersucht, den Ausgang der gegen die Nomosgesesellschaft schwebenden Prozesse abzuwarten.

Zu jenen Zeitungen, welche

#### unlautere Uhren-Anzeigen

aufnehmen und sich allen Aufklärungen gegenüber taub stellen, gehört die Rathenower Zeitung. Nicht nur die bekannten Feithschen bzw. Casa Delta-Anzeigen finden in genanntem Blatte Unterschluß, sondern auch die Krakauer Schwindelanpreisungen haben wir darin wiederholt gefunden, trotzdem die Redaktion auf die Unlauterkeit der Anzeigen aufmerksam gemacht wurde. Wir empfehlen den dortigen Kollegen sich diesen Mangel an Entgegenkommen zu merken.

Welches Verständnis unser Bestreben zur Hebung der

#### Reparaturpreise

und damit des Uhrmacherstandes findet, zeigt endstehende Annonce der Firma Zoll in Würzburg, die wir dem dortigen Generalanzeiger entnehmen. Sie lautet:

Taschenuhr eine Feder einsetzen . . . . .	Mk. 1.00
„ „ reinigen . . . . .	„ 1.20
1 Uhrglas aufsetzen . . . . .	„ 0.20
1 Zeiger „ . . . . .	Mk. 0.10 u. 0.20
1 Regulator reinigen . . . . .	Mk. 2.20
1 Wecker „ . . . . .	„ 0.90

Daß um solches Geld nur Minderwertiges geboten werden kann, merkt das Publikum im allgemeinen doch und meidet solche Geschäfte; jedoch eine Klasse wird ja nicht alle und so haben auch solche Geschäfte Zuspruch. Unsere Kollegen bitten wir sich durch derartige Angebote nicht irre machen zu lassen.

Mit kollegial. Gruß

#### Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender.

H. Wildner, Schriftführer.

## Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.).

Zur Aufnahme hat sich gemeldet:

Julius Hentschel, Bad Elster u. Plauen i. V.

Zum zweiten Male wird veröffentlicht:

Willi Giese in Kray Nord.

## Zufall oder Geschicklichkeit?

Von P. M. Grempe, Berlin.

Die deutsche Automatenindustrie hat in den letzten Jahren in ständig zunehmendem Maße Automaten auf den Markt gebracht, die dem Spielbedürfnis des großen Publikums Rechnung tragen. Nachdem derartige Spielautomaten mehr und mehr in Gastwirtschaften, Cafés usw. Verbreitung gefunden hatten, wurde die breite Öffentlichkeit darauf aufmerksam, als sich sogenannte Automatenhallen aufboten. In diesen Automatenvarietés stehen Spielautomaten verschiedener Art zur Benutzung. Da nun in verschiedenen Städten derartige Automatenvarietés genau so aus der Erde schossen wie vor kurzem die Kinematographentheater, so machte sich in der Öffentlichkeit eine gewisse Beunruhigung wegen der reichlich gebotenen Spielgelegenheit bemerkbar. Weil angeblich besonders unerfahrene junge Leute in solchen Hallen Geld, von dem oft noch behauptet wurde, daß es Eltern, Lehrherren usw. entwendet worden war, verloren haben sollten, so wurde oft sehr leidenschaftlich das Einschreiten der Polizei gegen die Spielautomaten verlangt. Hierbei ist nun leider nicht vor allen Dingen die Frage geprüft worden, ob denn überhaupt die Polizei gesetzlich zu dem oft gewünschten Einschreiten berechtigt ist? Jedem aber, dem die Frage der Gesetzlichkeit die Voraussetzung irgendeines Eingriffs in die Rechtssphäre eines anderen ist, müßte es bedenklich erscheinen, wenn derartige Zumutungen irgendeiner Behörde gestellt werden, bevor nicht die gesetzliche Zulässigkeit zweifelsfrei geklärt ist!

Da nun in der deutschen Spielautomatenindustrie zirka 40—50000 Menschen ihr Brot finden, so dürfte es an der Zeit sein, die Spielautomatenfrage ruhig und ohne jede Voreingenommenheit nach technischen und juristischen Gesichtspunkten zu erörtern.

Es fragt sich, ist bei dem Spielautomaten die Geschicklichkeit oder der Zufall entscheidend? Ist letzteres der Fall, so kann natürlich rechtmäßig gegen die Veranstalter des Spiels (Hallenbesitzer usw.) auf Grund von § 284—286 und 360, Absatz 14 des Reichsstrafgesetzbuches eingeschritten werden.

Von vornherein sind diejenigen Automaten als Zufallsspiel klar gekennzeichnet, bei denen die Flugbahn des Spielmittels durch willkürlich im Automaten angebrachte Hindernisse (Stifte usw.) so beeinflußt wird, daß die dem Geldstück usw. durch Stoß- oder Federdruck übermittelte Kraft durch die angebrachten Hindernisse willkürlich abgelenkt wird. Diese Automaten wurden aber nur vor Jahren gebaut und kommen jetzt, wo die Industrie sich über die juristischen Fragen informiert hat, nicht mehr zur Ausführung. Soweit die neueren Automaten Stifte auf der Flugbahn enthalten, dienen diese nur zur Führung. Daß die durch Stifte begrenzten Bahnen, mögen diese noch so sehr im Zickzack geführt sein, das Wurfmittel nicht mehr willkürlich ablenken läßt sich zweifelsfrei an diesen Automaten erkennen. Hat einmal der Spieler ausprobiert, wie groß er die Schleuderkraft wählen hat, so kann er dem Geldstück usw. bis zu dem von ihm gewollten Punkte der Flugbahn einen Impuls geben, und nunmehr fällt das Geldstück durch die mit Stiften abgegrenzte Bahn in die betreffende Gewinnöffnung. Diese modernen Automaten überlassen also nicht mehr dem Zufall die Entscheidung.

Eine weitverbreitete Spielautomatenart sind die Schießautomaten. Wer diese vorurteilsfrei prüft, muß zugeben, daß hier allein die Geschicklichkeit und Übung entscheidend ist. Beim Schießautomaten, der von der Industrie in verschiedenen Ausführungsformen auf den Markt gebracht wird, liegen die Verhältnisse in technischer Hinsicht genau so wie bei jedem anderen Schießapparat. Ist das Treffen mit einem Gewehr, einer Flinte, einer Kanone, einem Revolver usw. das Produkt der Übung und Geschicklichkeit, also kein Glücksspiel, so gilt dieses logischerweise auch von den Automaten für diesen Zweck. Diesen Standpunkt haben denn auch verschiedene Gerichte in ihren freisprechenden Erkenntnissen eingehend begründet. Es sei hier nur das freisprechende Urteil des Landgerichts Breslau vom 30. Januar 1908 erwähnt. Diejenigen, die trotzdem noch Stellung gegen die Spielautomaten nehmen, sollten übrigens nicht verkennen, daß sie